

Tarifentwicklung in der RK Ost: Großer Schritt in Richtung Ost-West-Angleichung!

Die Regionalkommission Ost beschließt einen Stufenplan mit verlässlichen Erhöhungsschritten bis 2021.

Nach den erfolglosen Bemühungen im Oktober hat der Vermittlungsausschuss der RK Ost einen geeinten Vorschlag vorgelegt, der in der Sitzung am 14. Dezember in Berlin angenommen worden ist. Die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite haben damit einen wesentlichen Fortschritt zum Erhalt des Flächentarifs in der Caritas und eine Angleichung der Vergütungen zwischen Ost und West erzielt. Der Beschluss im Einzelnen:

1. Vergütungserhöhungen bis 2021 beschlossen

Die oberen Lohngruppen werden bis 2021 um drei Prozentpunkte und die unteren Lohngruppen um fünf Prozentpunkte weiter bis an den Bundesmittelwert herangeführt. Damit sich der Abstand zu den Gehaltsniveaus der übrigen Regionen verlässlich verringert, gelten diese vereinbarten Erhöhungsschritte **zusätzlich zu eventuellen Erhöhungen des Bundesmittelwertes** durch die Bundeskommission.

Anpassungsschritte im Tarifgebiet Ost (Region Ost, außer Bundesländer B, HH, SH)
Prozentangaben = Höhe in Vergleich zum Bundesmittelwert

Zeitpunkt d. Erhöhung	01.01.2018	01.07.2018	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2021
<i>Referenz zum Bundesmittelwert am</i>		<i>01.01.2018</i>	<i>31.12.2018</i>	<i>31.12.2019</i>	<i>31.12.2020</i>
Anlage 3	93,5 %	95,0 %	95,5 %	96,0 %	96,5 %
Anlage 3 untere Lohngruppen	90,5 %	92,0 %	93,5 %	95,0 %	95,5 %
Anlage 31	95,0 %	96,5 %	97,0 %	97,5 %	98,0 %
Anlage 31 untere Lohngruppen	93,5 %	95,0 %	96,5 %	98,0 %	98,5 %
Anlage 32	93,5 %	95,0 %	95,5 %	96,0 %	96,5 %
Anlage 33 Kitas	95,5 %	97,0 %	97,5 %	98,0 %	98,5 %
Anlage 33	93,5 %	95,0 %	95,5 %	96,0 %	96,5 %

Anpassungsschritte im Tarifgebiet West (Bundesländer B, HH, SH)

Prozentangaben = Höhe in Vergleich zum Bundesmittelwert

Zeitpunkt d. Erhöhung	01.01.2018	01.07.2018	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2021
Referenz zum Bundesmittelwert am		01.01.2018	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Anlage 3	97,5 %	99,0 %	99,5 %	100,0 %	100,0 %
Anlage 3 untere Lohngruppen	94,5 %	96,0 %	97,5 %	99,0 %	99,5 %
Anlage 31	99,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
Anlage 31 untere Lohngruppen	95,0 %	96,5 %	98,0 %	99,5 %	100,0 %
Anlage 31 (nur HH)	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
Anlage 31 (nur HH) untere Lohngruppen	95,0 %	96,5 %	98,0 %	99,5 %	100,0 %
Anlage 32	97,5 %	99,0 %	99,5 %	100,0 %	100,0 %
Anlage 33 KITAS	99,5 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
Anlage 33	97,5 %	99,0 %	99,5 %	100,0 %	100,0 %

Anlage 31: Pflege im Krankenhaus; Anlage 32: Pflege in sonstigen Einrichtungen (v.a. Altenpflege); Anlage 33: Sozial- und Erziehungsdienst; Anlage 3: die übrigen Mitarbeiter (außer Ärzte und Lehrer)

Der Pflegemindestlohn ist zu beachten!

Pflege(hilfs-)kräfte, Alltagsbegleiterinnen und -begleiter, Betreuungskräfte, Assistenzkräfte oder Präsenzkkräfte in Pflegebetrieben, die überwiegend ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflegeleistungen oder ambulante Krankenpflegeleistungen für Pflegebedürftige erbringen, haben Anspruch auf ein Mindestentgelt. Dieses ist auch dann zwingend zu zahlen, wenn die Tabellenentgelte im Bereich der RK Ost unter diesem Mindestentgelt liegen.

2. Sonstige Vergütungsbestandteile

Die sonstigen Vergütungsbestandteile mit Ausnahme des Weihnachts- und Urlaubsgeldes, beziehungsweise der Jahressonderzahlung und der Besitzstandszulagen, werden in der RK Ost zum 1. Januar 2019 vollständig an den Bundesmittelwert herangeführt.

3. Vergütungen für Auszubildende steigen

Auch die die Ausbildungsvergütungen werden in der RK Ost in drei Schritten an den Bundesmittelwert herangeführt: Ab September 2019 gibt es mindestens 90%, ab September 2020 mindestens 95% und ab September 2021 erhalten alle Auszubildenden in der Caritas den jeweils geltenden Bundesmittelwert.

Neuregelungen für den Rettungsdienst sind in allen Regionen in Kraft getreten

Das Ergebnis der Bundeskommission vom 12. Oktober in Erfurt, u.a. Notfallsanitäter neu einzuführen, Rettungsassistenten und Leitungen aufzuwerten, ist nun in allen sechs Regionalkommissionen 1 : 1 angenommen worden.

Die Eingruppierung des neuen Berufsbildes des Notfallsanitäters ist ebenso Bestandteil der Lösung wie eine automatische Höhergruppierung der Rettungsassistenten und Rettungssanitäter sowie verschiedene Funktionszulagen.

- Eingruppierung der Notfallsanitäter in Vergütungsgruppe (VG) 5c, mind. Stufe 3
- Höhergruppierung von Rettungsassistenten und Rettungssanitätern
- Rettungsassistenten, die bereits in der VG 5c eingruppiert sind und die eine Weiterbildung zum Notfallsanitäter erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Zulage
- Höhergruppierung von Rettungswachenleitern sowie Zulage je nach VG
- Zulagen für freigestellte Praxisanleiter als Ausgleich für entgangene Dienste
- Funktionszulagen etwa für Hygienebeauftragte u.v.m.

Damit haben, auch als Reaktion auf den Fachkräftemangel und um für diese Gruppe Wettbewerbsnachteile auszugleichen, die Mitarbeiter im Rettungsdienst insgesamt eine Aufwertung erfahren.

Die neue Anlage 2e gilt in den Regionen Nord, NRW, Mitte, Bade-Württemberg und Bayern seit dem 1. Oktober 2017 und in der Region Ost ab dem 1. Januar 2018.

Die Regelung ist eine Übergangslösung – gültig bis zur Überleitung in die neue Entgeltordnung nach TVöD (VKA).

*Der Leitungsausschuss der ak.mas
und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle
wünschen Ihnen frohe und gesegnete Weihnachten
und einen guten und gesunden Start
in das neue Jahr 2018!*

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
Rolf Cleophas (Pressesprecher)

www.akmas.de
Twitter @akmas_caritas
presse.akmas@caritas.de